

3. 341. a (3)

Nr. 12232.

Seine k. k. Apostolische Majestät

haben,

wie es bereits durch die Wiener-Zeitung vom 4. April 1862 zur allgemeinen Kenntniß gebracht wurde, Allergnädigst anzuordnen geruht,

daß der ganze Reinertrag der nächsten Staats-Wohlthätigkeits-Lotterie zum Besten der durch die diessjährige

Ueberschwemmung der Donau, Elbe, Weichsel, und ihrer Nebenflüsse

Verunglückten, in den verschiedenen Ländern des Reiches gewidmet werde.

Diesem Allerhöchsten Befehle zu Folge und bei dem Umfange und der Größe der Noth, welcher abgeholfen werden soll, eröffnet die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion eine

grosse Geld-Lotterie als die siebente

der Staats-Lotterien für gemeinnützige Wohlthätigkeits-Zwecke.

Das Los kostet 3 fl. öst. W.

Die Vortheile, welche das Spiel-Programm den Los-Abnehmern bietet, sind sehr bedeutend, indem

300.000 Gulden österr. Währ.

an Gewinnten,

zum großen Theile in sehr namhaften Treffern verlost werden.

Da es sich darum handelt, vom Unglücke hart getroffenen Mitmenschen in ihrer kummervollen Lage Unterstützung zu bringen, so hofft die k. k. Lotto-Gefälls-Direktion, welche bei den früheren Wohlthätigkeits-Lotterien allseitig auf das bereitwilligste und wohlwollendste unterstützt wurde, daß auch diese ihre Unternehmung, deren Zweck ein so überaus menschenfreundlicher ist, eine allgemeine und reichliche Theilnahme finden werde.

Von der k. k. Lotto-Gefälls-Direktion.

Abtheilung der Staats-Lotterien für gemeinnützige und Wohlthätigkeits-Zwecke.

Wien, am 30. August 1862.

Friedrich Schrank,

k. k. Regierungsrath, Lotto-Direktions-Vorstand.

3. 312. a

Privilegien-Verlängerungen.

Das Ministerium für Handel und Volkswirtschaft hat nachstehende Privilegien verlängert:

Am 25. Juli 1862.

1. Das dem Friedrich Paget auf eine Verbesserung der Achsenbüchsen für Eisenbahnwagen, Lokomotive und Tender unterm 16. September 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zehnten und zwölften Jahres.

Am 26. Juli 1862.

2. Das dem Karl Gürtler & Johann Kruch auf die Verbesserung eines Instrumentes zum Ueberfüllen von Flüssigkeiten aus Fässern ohne den Spund zu öffnen, unterm 11. Juli 1855 ertheilte und seither an W. M. Gürtler übergegangene ausschließende Privilegium auf die Dauer des achten Jahres.

3. Das dem G. Joseph Gobiet auf die Erfindung in der Herstellung von Coaks-Ofen unterm 26. Juli 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 27. Juli 1862.

4. Das dem Dr. Jakob Ignaz Breitenlohner auf die Erfindung die bei der Pyrolysenfabrikation restirenden schweren Oele zu einem Beleuchtungsmateriale „Pyrogen“ genannt zu überführen, unterm 7. Juli 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

Am 31. Juli 1862.

5. Das der Felicitas Hager auf die Erfindung der Elfen-Pomade unterm 10. August 1854 und das derselben auf die Erfindung der Sopbien-Schönheitspomade unterm 4. August 1855 ertheilte ausschließende Privilegium und zwar ersteres auf die Dauer des neunten und letzteres auf die Dauer des achten Jahres.

6. Das dem Georg von Haanen auf die Erfindung Papier, Holz und andere Substanzen so zuzuwichten, daß sie das Ansehen von Schildpatt oder von polirtem Stein oder Holz bekommen, unterm 23. Juli 1852 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des ersten Jahres.

7. Das dem Johann Leopolder auf eine Verbesserung der Konstruktion von elektrischen Läutwerken für Eisenbahnen unterm 30. Juli 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres und

8. Das dem Joseph Stauffer auf die Erfindung einer Vorrichtung um das Magma aus den Kanalaufbruch- und Wassereinfluss-Oeffnungen zu beseitigen, unterm 3. August 1861 ertheilte ausschließende Privilegium auf die Dauer des zweiten Jahres.

3. 413. a (3)

Nr. 13966.

Rundmachung.

Nachdem laut Rundmachung vom 4. September 1862 die öffentliche Staatsforstprüfung für selbstständige Forstwirthe und für das Forstschutz- und technische Hilfspersonale am 9. Oktober d. J., um 9 Uhr Vormittags im Rathssaale dieser k. k. Landesregierung beginnen und in den nächst darauf folgenden Tagen fortgesetzt wird, so wird nunmehr zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß Herr Josef Koller, k. k. Forstmeister zu Görz, zum Vorsitzenden der betreffenden Prüfungskommission bestimmt worden ist.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 4. Oktober 1862.

3. 425. a (1)

Nr. 13503.

Rundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1862/63 kommen vier Plätze der Karl Freiherr von Glöckner'schen Blindenstiftung im Blindeninstitute zu Linz zur Besetzung.

Anspruch auf diese Stifftung haben arme hilflose in Krain geborne, insbesondere verwaisste blinde, jedoch sonst gesunde und bildungsfähige Kinder beiderlei Geschlechtes, welche das siebente Lebensjahr vollendet und das zwölfte nicht überschritten haben.

Die Gesuche um diese Stifftung sind sonach mit dem Lauffscheine, dem Armuths- und ärztlichen Zeugnisse über die körperliche und geistige Beschaffenheit des Kompetenten zu belegen und im Wege des betreffenden Bezirksamtes und in der Stadt Laibach im Wege des Stadtmagistrates bis zum 20. Oktober l. J. an die k. k. Landesregierung für Krain zu überreichen.

Die mit Stifftungsplätzen theilhabenden Stifftlinge sind mit einer Werktags- und einer Sonntagskleidung, ferner mit 3 Hemden, 2 Paar Strümpfen, 2 Paar Schuhen und einigen Sacktüchern versehen von ihren Eltern oder Vormündern bis nach Laibach zu begleiten, von wo aus sie auf Kosten des Stifftungsfondes nach Linz begleitet werden.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 29. September 1862.

3. 426 a (1)

Nr. 13499.

Rundmachung.

Mit Beginn des Schuljahres 1862/63 kommt ein Goldheim'scher Stifftungsplatz im k. k. Taubstummeninstitute in Linz zu besetzen.

Auf den Genuß dieser Stifftung haben Taubstumme, in Krain ehelich geborne Kinder beiderlei Geschlechtes und in der Regel katholischer Religion Anspruch. Kinder evangelischer Eltern können nach dem ausdrücklichen Willen des Stifters nur dann an jener Stifftung Antheil nehmen, wenn ihre Eltern mittelst eines auszustellenden Reverses sich erklären, ihre Kinder in der katholischen Religion erziehen zu lassen.

Der aufzunehmende Taubstumme darf nicht blödsinnig sein und außer der Taubheit mit keinem andern Leibesgebrechen behaftet sein.

Der Stifftling soll zur Zeit des Eintrittes nicht unter sieben und nicht über zwölf Jahre alt sein. Kinder, welche von beiden Eltern verwaist, ganz arm und verlassen sind, dann welche sich durch eine gute Bildungsfähigkeit und Gesundheit auszeichnen, so wie überhaupt taubstumme Kinder des männlichen Geschlechtes haben den Vorzug.

Das aufzunehmende Kind soll vom Hause aus mit Sonntags- und Werktagskleidung und zwar ein Knabe mit vier Hemden, vier Unterhosen, zwei Paar Schuhen, drei Paar Strümpfen oder Fußsocken, vier Schnupstüchern, drei Halstüchern, zwei Kappen oder Hüten, drei Beinkleidern, drei Westen und drei Spensern oder Röcken, ferner ein Mädchen mit vier Hemden, zwei Paar Schuhen, drei Paar Strümpfen, vier Schnupstüchern, drei Halstüchern, drei Kopftüchern oder Hauben und mit drei weiblichen Anzügen ausgestattet sein.

Eltern und Vormünder, welche sich für ihre Kinder und Pflegebefohlenen um diesen Stifftungsplatz bewerben wollen, haben ihre mit dem Lauffscheine, dem Impfung- u. Armuthszeugnisse, dann mit dem vom k. k. Distriktsarzte auszustellenden, vom Ortspfarrer mitgefertigtem Zeugnisse über die Gesundheit und Lehrfähigkeit des Kindes dokumentirten Gesuche durch das betreffende k. k. Bezirksamt und in der Stadt Laibach durch den Stadtmagistrat längstens bis zum 20. Oktober l. J. an die Landesregierung zu überreichen.

k. k. Landesregierung für Krain.

Laibach am 27. September 1862.

3. 424. a (1)

Nr. 13600.

Rundmachung

betreffend die Minuendo-Vizitations- und Offerten-Verhandlung zur Hintangabe der Bespeisung der Zwangslinge in dem Laibacher Zwangsarbeits-hause für die Zeit vom 1. November 1862 bis inklusive letzten Oktober 1863.

Diese Minuendo-Vizitations- und Offerten-Verhandlung findet am 14. Oktober 1862 Vormittags von 10 bis 12 Uhr bei der Landesre-

gierung zu Laibach im Landhause zweiten Stock, Departement VII Statt.

Den Verhandlungen werden die in den Amtsblättern der Laibacher Zeitung Nr. 215, 216 und 217 vom 1. J. kundgemachten Bedingungen zum Grunde gelegt und ist jeder Vizitant an dieselben so zwar gebunden, daß Anbote mit irgend einer Abweichung oder Aenderung der Bedingungen als gar nicht gemacht betrachtet werden.

Die Offerte sind, den Anbot sowohl in Ziffern als auch in Buchstaben ausdrückend, unter Beischluß des Badiums von 300 fl. öst. W., von Außen mit der entsprechenden Aufschrift versehen, dieser Landesregierung unter ihrer Adresse oder der Verhandlungs-Kommission im Amtstokale längstens bis 10 Uhr des 14. Oktober d. J. versiegelt zu überreichen, weil nach Beginn der Minuendo-Vizitation kein Offert mehr angenommen werden wird.

Jeder Vizitant hat der Kommission vor Beginn der Minuendo-Vizitation das Badium von 300 fl. öst. W. zu übergeben.

Nach geschlossener mündlicher Absteigerung wird zur kommissionellen Eröffnung der Offerte geschritten.

Als Ersteher wird derjenige angesehen, dessen Anbot sich als der niedrigste aus dem Gesamtresultate sowohl der Vizitation als auch der Offerte darstellt.

Zum Schlusse der Verhandlungen werden die Badian, mit Ausnahme desjenigen des Ersehers, sofort zurückgestellt.

Von der k. k. Landesregierung für Krain. Laibach am 5. Oktober 1862.

3. 418. a (1) Nr. 10090

Kundmachung,

wegen Verpachtung des Bezuges der allgemeinen Verzehrungssteuer vom Wein und Fleisch im Umfange sämtlicher im Bereiche der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach gelegenen 30 politischen und Steuerbezirken als: 1. Umgebung Laibachs, 2. Laas, 3. Egg, 4. Stein, 5. Feistritz, 6. Wippach, 7. Senofetsch, 8. Littai, 9. Neumarkt, 10. Kronau, 11. Radmannsdorf, 12. Krainburg, 13. Laak, 14. Jorja, 15. Adelsberg, 16. Oberlaibach, 17. Planina, 18. Gottschee, 19. Großlaschitz, 20. Gurkfeld, 21. Landstraf, 22. Möttling, 23. Neustadt, 24. Reifnitz, 25. Seisenberg, 26. Sittich, 27. Treffen, 28. Tschernembl, 29. Ratschach, 30. Nassensuß.

Von der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach wird bekannt gemacht, daß die Erhebung der allgemeinen Verzehrungssteuer von den steuerpflichtigen Unternehmungen des Wein-, Wein und Obstmoschankes, dann der Viehschlachtungen für die Dauer der 3 Verwaltungsjahre 1863, 1864 und 1865, d. i. für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten Oktober 1865 in den sämtlichen in dem unten ersichtlichen Ausweise aufgeführten 30 politischen und Steuerbezirken ihres Amtsgebietes im Wege der öffentlichen mündlichen Versteigerung und mit Zulassung schriftlicher Offerte unter nachstehenden Bestimmungen in Pacht ausbezogen werden wird:

1. Sämtliche 30 vorausgeführte Steuerbezirke werden in Einem Komplexe um den Ausrufspreis von 312.000 fl. ausbezogen, und Anbote für einzelne Steuerbezirke nicht angenommen. Für den Ausrufspreis wird keine wie immer geartete Haftung übernommen, und der Pächter leistet auf das Rechtsmittel wegen Verletzung über die Hälfte des Wertes Verzicht.

2. Die mündliche Versteigerung findet im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion zu Laibach am 13. Oktober 1862 um 10 Uhr Vormittags Statt.

3. Zur Pachtung wird Jedermann zugelassen, der nach dem bürgerlichen Gesetzbuche und der Landesverfassung hievon nicht ausgeschlossen ist.

Für jeden Fall sind alle jene Individuen sowohl von der Uebernahme als von der Fortsetzung der Pachtung ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens mit einer Strafe be-

legt, oder welche in eine kriminalgerichtliche Untersuchung verfallen sind, die bloß aus Abgang rechtlicher Beweise aufgehoben wurde.

Jene Individuen, die zufolge des Strafgesetzes über Gefällsübertretungen wegen Schleichhandels oder einer schwereren Gefällsübertretung in Untersuchung gezogen und bestraft oder wegen des Abganges rechtlicher Beweise von dem Strafverfahren losgesprochen wurden, sind durch sechs auf den Zeitpunkt der Uebertretung, oder wenn derselbe nicht bekannt ist, der Entdeckung derselben folgende Jahre als Pachtungsverwerber ausgeschlossen.

Ueber die persönliche Fähigkeit zur Eingehung des Pachtvertrages überhaupt, hat sich der Pächtlustige vor dem Beginne der Pachtungsverhandlung über Aufforderung der Kommission mit glaubwürdigen Dokumenten auszuweisen.

4. Wer im Namen eines Andern einen Anbot machen will, muß sich mit der gehörig legalisirten Vollmacht seines Machtgebers bei der Kommission vor der Vizitation ausweisen und dieselbe ihr übergeben.

5. Diejenigen, welche an der Versteigerung Theil nehmen wollen, haben einen dem 10. Theile des Ausrufspreises gleichkommenden Betrag im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen, welche nach ihrem zur Zeit des Erlages bestehenden Börsenwerthe, die Lose der Anleihe von den Jahren 1834 und 1839 aber nach dem Nominalwerthe angenommen werden, der Vizitationskommission als vorläufige Kaution zu erlegen.

Auch kann dafür eine einverleibte Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde mit Beibringung des neuesten Grundbuch- oder Landtafel-Extraktes, worin der als vorläufige Kaution sicher zu stellende Betrag bereits ersichtlich sein muß, überreicht werden, welche jedoch zur Beurtheilung der Annehmbarkeit der Sicherstellung auch mit dem Schätzungsakte der verhypothekirten Realität belegt sein muß.

6. Es ist auch gestattet, schriftliche Anbote für die Pachtung des Verzehrungs-Steuer-Bezuges einzureichen.

7. Bei schriftlichen Anboten ist Folgendes zu beobachten:

a) dieselben müssen mit dem zufolge des Absatzes 5 dieser Kundmachung als Kaution-Depositum bestimmten Betrage im Baren oder in öffentlichen Staatsobligationen belegt oder mit dem Beweise versehen sein, daß dieser Betrag bei einer Merarialkaffe oder einem Gefällsamte im Baren oder Staatspapieren erlegt worden ist.

Wird die vorläufige Kaution mittelst einer einverleibten Pragmatikal-Sicherheits-Urkunde geleistet, so muß dieselbe sammt den übrigen im Absätze 5 angegebenen Instrumenten mit dem Offerte vorgelegt werden.

b) Die schriftlichen Offerte müssen den Komplex genau bezeichnen und den angebotenen Betrag mit Zahlen und Buchstaben genau ausdrücken, und sind von dem Anbotsteller mit seinem Vor- und Zunamen, dann Charakter und Wohnort zu unterfertigen. Parteien, welche nicht schreiben können, haben das Offert mit ihrem Handzeichen zu unterfertigen und dasselbe nebst dem von dem Namensfertiger und einem Zeugen unterschreiben zu lassen, deren Charakter und Wohnort ebenfalls anzugeben ist.

Wenn mehrere Personen ein schriftliches Offert anstellen, so haben sie in demselben beizusetzen, daß sie sich als Mitschuldner zur ungetheilten Hand, nämlich Einer für Alle und Alle für Einen dem Gefällsärare zur Erfüllung der Pachtbedingungen verbinden.

Zugleich müssen sie in dem Offerte jenen Mitofferten namhaft machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes, sowie die Zustellung der amtlichen Erlasse geschehen kann.

c) Diese Anbote dürfen durch keine der gegenwärtigen Kundmachung oder den Vizitationsbedingungen zuwider laufende Klauseln beschränkt sein, vielmehr müssen dieselben die Versicherung enthalten, daß sich Different

allen Bestimmungen dieser Kundmachung fügen, und die ihm genau bekannten Pachtbedingungen pünktlich befolgen wolle.

d) Die schriftlichen Anbote, welche mit einer Stempelmarke pr. 30 kr. und einer solchen pr. 6 kr. versehen sein müssen, sind für die Differenzen von dem Zeitpunkte der Einreichung, für die Finanzbehörde hingegen erst von dem Tage, an welchem die Annahme des Offertes bekannt gemacht worden ist, verbindlich und es müssen dieselben bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach versiegelt bis zum 12. Oktober 1862, 6 Uhr Abends, überreicht werden. Schriftliche Offerte, welche nach der festgesetzten Frist einlangen, so wie solche, welche von den vorstehenden Bestimmungen im Wesentlichen abweichen, werden nicht berücksichtigt.

e) Auf dem Umschlage des Offertes muß von Außen nebst der Adresse der Behörde, bei welcher das Offert zu überreichen ist, auch der Komplex, auf welchen das Offert gerichtet ist, genau und deutlich angegeben werden.

Das Formulare eines schriftlichen Offertes ist am Schlusse beigelegt.

8. Die schriftlichen Offerte werden nach geendigter mündlicher Versteigerung und nachdem alle anwesenden Vizitanten erklärt haben, keinen weiteren Anbot machen zu wollen, in Gegenwart der Pächtlustigen von dem Vizitations-Kommissär eröffnet und bekannt gemacht. Mit der Eröffnung der Offerte schließt der Vizitationsakt und es wird ein nachträglicher Anbot nicht mehr angenommen.

Die Finanz-Behörde behält sich ausdrücklich das Recht vor, je nach dem Ausschlage der mündlichen oder schriftlichen Anbote die Resultate der Versteigerung zu bestätigen.

Mit der Bekanntgabe der Nichtannahme eines Offertes werden die vorläufigen Kautionen oder Kaution-Depositum zurückgestellt.

9. Wenn mehrere Parteien in Folge eines mündlichen Anbotes zusammen Bestbieter geblieben sind, so haben dieselben ebenso wie es für schriftliche Offerte bestimmt wurde, denjenigen unter ihnen namhaft zu machen, an welchen auch allein die Uebergabe des Pachtobjektes geschehen kann.

Würde die Zustellung eines amtlichen Erlasses von Seite des Aerrars wegen Abwesenheit des Pächters oder Bevollmächtigten nicht rechtzeitig geschehen können, oder die Gefällsbehörde die persönliche Zustellung nicht passend finden, so soll die Uebersendung des betreffenden Erlasses an die politische Behörde des Wohnortes des Pächters oder des Bevollmächtigten die Wirkung der persönlichen Zustellung vertreten.

10. Für den Fall als für einige Gemeinden Berz-Steuer-Zuschläge rücksichtlich der in Rede stehenden Objekte bewilligt werden, wird es die Pflicht des Pächtes sein, auch die Zuschläge zur Berz-Steuer einzuhoben und gleichmäßig mit dem Pachtshillinge nach Maß der bewilligten, ihm bekannt gegebenen Zuschlagsprozente von der, für die betreffende Gemeinde entfallenden Berz-Steuer-Pachtshillingsquote an die k. k. Finanz-Bezirks-Kasse in Laibach abzuführen.

11. Die allgemeinen Pachtbedingungen können bei der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach eingesehen werden.

Formular eines schriftlichen Offertes.
Von Innen.

Ich Entesgefertigter biete für die Pachtung der allgemeinen Verzehrungssteuer von (folgt die Angabe der Steuerobjekte) in den Steuerbezirken (folgen die Namen derselben) für die Dauer von 3 Verwalt.-Jahren 1863, 1864 und 1865, d. i. für die Zeit vom 1. November 1862 bis letzten Oktober 1865, den Jahrespachtshilling von (Geldbetrag in Ziffern) d. i. (Geldbetrag in Buchstaben) wobei ich die Versicherung beifüge, daß ich die in der Kundmachung wie auch in den mir wohlbekannten Pachtbedingungen enthaltenen Bestimmungen genau befolgen werde.

Als vorläufige Kaution lege ich im Anschlusse den Betrag von fl. kr. bei — (oder) lege ich die Kassequittung über das erlegte Badium bei.

. am Oktober 1862.

(Eigenhändige Unterschrift mit Angabe des Charakters und Wohnortes)

Von Kaufst.

(Nebst der Adresse an die k. k. Finanz-Bezirks-Direktion und Bezeichnung des Betrages des beiliegenden Geldes oder der Amtsquittung).

Offert für die Verpachtung der allgemeinen Verz.-Steuer in den Steuerbezirken (folgt die genaue Bezeichnung der Steuer-Objekte und der Steuerbezirke).

A u s w e i s

der Steuer- und politischen Bezirke, rücksichtlich welcher der allgemeine Verz.-Steuerbezug von den bezeichneten Objekten für die Dauer der 3 Verwaltungsjahre 1863, 1864 und 1865 d. i. für die Zeit vom 1. November 1862 bis Ende Oktober 1865 in Pacht gegeben wird, dann der Fiskalquoten, so wie des Tages der mündlichen Versteigerung und des Zeitpunktes, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind.

Post-Nr.	Name des Steuerbezirkes	Ausrufspreis				Zusammen	Ort	Tag	Zeitpunkt, bis zu welchem die schriftlichen Offerte einzubringen sind
		für							
		Wein fl.	Fleisch fr.	fl.	fr.				
1	Umgebung Laibach	25276	4120	29396		Im Amtsgebäude der k. k. Finanz-Bezirks-Direktion in Laibach.	Am 13. Oktober 1862 Vormittags um 10 Uhr.	Bis 12. Oktober 1862 um 8 Uhr Abends.	
2	Laas	3920	1461	5381					
3	Egg	6843	1232	8075					
4	Stein	12121	3876	15997					
5	Feistitz	3497	1087	4584					
6	Wippach	6257	1513	7770					
7	Senofetsch	9951	2200	12151					
8	Bittai	11755	2058	13813					
9	Neumarkt	4389	1647 48	6036 48					
10	Kronau	2049	1100	3149					
11	Kadmannsdorf	6114	1844	7958					
12	Krainburg	10439	3103	13542					
13	Lack	8840	2912	11752					
14	Idria	7717	2468	10185					
15	Adelsberg	9798	1630	11428					
16	Oberlaibach	11749	1638	13387					
17	Planina	14533	2155	16688					
18	Gottschee	10349 60	1973 50	12323 10					
19	Großlaschig	5226 40	1327	6553 40					
20	Gurkfeld	9131	2526 20	11957 20					
21	Landstraß	4230	1414 20	5644 20					
22	Möttling	7726	1389 20	9115 20					
23	Neustadt	13863	3965 20	17828 20					
24	Reisnitz	7081	2081 82	9162 82					
25	Seisenberg	3674	959 20	4633 20					
26	Sittich	7549	1263 80	8812 80					
27	Treffen	6615	1123 80	7738 80					
28	Tschernembl	6742	1667 10	8409 10					
29	Karschach	7146	1503	8649					
30	Rassenfuß	7814	2066 50	9880 50					
Vorstehende 30 Steuerbezirke werden in Einem Komplex ausgetoten zusammen um		251695	60305	312000					

k. k. Finanz-Bezirks-Direktion Laibach am 3. Oktober 1862.

3. 415. a (2) Nr. 6709

Am 11. d. M. Vormittags um 10 Uhr werden hieramts zwei ehemalige Fleckfiederbuden neben der städt. Fleischbank, beim Hause Nr. 1, in der Polanavorstadt im Lizitationswege verpachtet werden.

Hierauf Reflektirende wollen zu dieser Lizitation erscheinen.

Stadtmagistrat Laibach am 2. Oktober 1862.

3. 422. a (2) Nr. 176.

Gewerbeschulen - Anfang.

Der Unterricht für Gewerbsleute wird auch in diesem Schuljahre an der hiesigen k. k. Unterrealschule alle Sonn- und Feiertage erteilt werden und zwar im Zirkel- und Freihandzeichnen, in der deutschen Auffasslehre, im Rechnen, Geographie, Physik, Chemie und Naturgeschichte.

Die Anmeldungen zu diesem Unterrichte finden am Sonntag den 12ten und 19ten dieses Monats von 9 bis 12 Uhr bei der gefertigten Direktion Statt.

Die Lehrherren sollen ihre zum Besuche dieses Unterrichtes verpflichteten Lehrlinge zur Einschreibung vorsehen; sonstige Gewerbsleute, die an diesem Unterrichte Theil zu nehmen wünschen, wollen sich selbst dafür melden.

Direktion der k. k. Unterrealschule. Laibach am 4. Oktober 1862.

3. 1926. (1) Nr. 2052

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Reisnitz, als Gericht, wird der Georg Aren von Oberrn, resp. dessen Tochter Maria Schleimer und deren allfälligen Rechtsnachfolger unbekanntes Aufenthaltes durch einen aufstellenden Kurator hiermit erinnert:

Es habe Maria Voiz und Anton Voiz, Erstere als Mutter und Letztere als Mitvormund der mindj. Maria Voiz von Raktitz, durch Dr. Benedikter, wider dieselben die Klage auf Verjährung und Erlöschenerklärung bezüglich der Forderung aus dem Schuldscheine ddo. 5. August 1800, pr. 80 fl. B. 3 von der Realität Nr. 23 in Raktitz, sub praes. 26. Mai 1862, 3. 2052, hieramts eingebracht, worüber zur summarischen Verhandlung die Tagung auf den 16. Dezember l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 18 der Allerh. Entschliessung vom 18. Oktober 1845 hieramts angeordnet, und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes der Johann Kromer von Niederdorf als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Reisnitz, als Gericht, am 1. Juli 1862.

3. 1927. (1) Nr. 2053

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Reisnitz, als Gericht, wird der Georg Debelak von Traunk Primus Rus'schen Kinder Elisabeth Rus von Traunk, Union Lutz

von Traunk, Josef Koschir von Soderstschitz, durch einen aufgestellten Kurator hiermit erinnert:

Es habe Jakob Rus von Traunk, wider dieselben die Klage auf Löschungsgestaltung der angeführten Satzpostensub praes. 26. Mai 1862, 3. 2053, hieramts eingebracht, worüber zur mündlichen Verhandlung die Tagung auf den 16. Dezember l. J., früh 9 Uhr mit dem Anhang des §. 29 a. G. D. hieramts angeordnet und den Beklagten wegen ihres unbekanntes Aufenthaltes der Bartelma Lunaczl von Laferbach, als Curator ad actum auf ihre Gefahr und Kosten bestellt wurde.

Dessen werden dieselben zu dem Ende verständigt, daß sie allenfalls zu rechter Zeit selbst zu erscheinen, oder sich einen andern Sachwalter zu bestellen und anher namhaft zu machen haben, widrigenfalls diese Rechtsache mit dem aufgestellten Kurator verhandelt werden wird.

k. k. Bezirksamt Reisnitz, als Gericht, am 1. Juli 1862.

3. 1928. (1) Nr. 3483

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Reisnitz, als Gericht, wird hiemit bekannt gemacht:

Es sei über das Ansuchen der Vertraud Adamitsch, Vormünderin der Maria Adamitsch von Großlaschig, gegen Johann Knoll von Reisnitz, wegen aus dem gerichtlichen Vergleiche vom 15. Dezember 1854, schuldigen 82 fl. 53 kr. öst. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche der Herrschaft Reisnitz sub Urb. Nr. 213 vorkommenden Realität zu Reisnitz sub Konfl. Nr. 58, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 593 fl. österr. Währ. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Teilbietungs-Tagungen auf den 23. Oktober, auf den 22. November und auf den 22. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr in der Amtskanzlei mit dem Anhang bestimmt worden, daß die teilbietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Reisnitz, als Gericht, am 10. September 1862.

3. 1944. (1) Nr. 5504

E d i k t.

Das k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht macht hiemit bekannt:

Es sei in der Exekutionsache des Hrn. Anton Tomladisch von Ritzgne, wider Anton Tomschig von Grafenbrunn, pcto. 31 fl. 22 kr., die mit Bescheid vom 15. Juli l. J., 1. 3653, am 30. v. M. bestimmt gewesenen 3. exek. Realteilbietung unter vorigem Anhang auf den 21. Oktober l. J. übertragen worden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 4. September 1862.

3. 1886. (3) Nr. 5266

E d i k t.

Von dem k. k. Bezirksamte Planina, als Gericht, wird hiemit kund gemacht:

Es sei über das Ansuchen des Hrn. Mathias Wolfinger von Planina, gegen Fräul. Louise Tomschig von Triesch, wegen aus dem Zahlungsauftrage vom 16. April 1862, 3. 2226, schuldigen 210 fl. Ö. W. c. s. c., in die exekutive öffentliche Versteigerung der, dem Letztern gehörigen, im Grundbuche Tournal sub Urb. Nr. 455 vorkommenden Realität, im gerichtlich erhobenen Schätzungswerte von 3352 fl. Ö. W. gewilliget, und zur Vornahme derselben die exekutiven Teilbietungstagungen auf den 18. Oktober, auf den 19. November und auf den 20. Dezember l. J., jedesmal Vormittags um 10 Uhr im Gerichtsstitze mit dem Anhang bestimmt worden, daß die teilbietende Realität nur bei der letzten Teilbietung auch unter dem Schätzungswerte an den Meistbietenden hintangegeben werde.

Das Schätzungsprotokoll, der Grundbuchsvertrakt und die Lizitationsbedingungen können bei diesem Gerichte in den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

k. k. Bezirksamt Planina, als Gericht, am 31. August 1862.

3. 1942. (2) Nr. 5041

E d i k t.

Das k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, macht hiemit bekannt:

Es sei in der Exekutionsache des Anton Nagur von Kosele, wider Josef Jatur von Zagurj, Nr. 77, pcto. 420 fl. 94 kr. öst. W. die mit diegerichtlichen Bescheide vom 23. Jänner 1860, 3. 461, auf den 27. Juni 1860 angeordnet gewesene dritte exekutive Realteilbietung rraffumando auf den 14. Oktober l. J. mit dem vorigem Anhang angeordnet worden.

k. k. Bezirksamt Feistritz, als Gericht, am 30. August 1862.

